

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 19. August 1996 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen sowie für sonstigen Leistungen der Gemeinde Lilienthal werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Wochenmarktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die aufgerundete Frontlänge in Metern der Stände oder Plätze maßgebend.
- (3) Ein Anspruch auf Rückersatzung einer nach dieser Satzung rechtmäßig festgesetzten und bereits gezahlten Gebühr besteht nicht.
- (4) Vergibt die Gemeinde Lilienthal einen Tagesstand oder -raum mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 - Fälligkeit

Die Marktgebühren sind im voraus an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Standgeld als nicht bezahlt.

§ 5 - Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes vom 26. Oktober 1976 außer Kraft.

Lilienthal, den 19. August 1996

Bürgermeister

Gemeindedirektor